



Merkblatt über die Krankenversicherung / Schweiz – EU

I. Allgemeine Informationen

1. Grundsatz

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in der Schweiz die Krankenversicherung für die gesamte Bevölkerung obligatorisch. Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen.

2. Versicherungspflicht

Der schweizerischen Krankenversicherung sind alle Personen in der Schweiz mit Wohnsitz, Niederlassung oder Aufenthalt über 3 Monate unterstellt. Nach den bilateralen Abkommen mit der EU und dem Vertrag mit den EFTA-Staaten sind auch

- in der Schweiz erwerbstätige schweizerische und EU- oder EFTA-Staatsangehörige sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in EU-Staaten, Island oder Norwegen,
- in EU-Staaten, Island oder Norwegen wohnhafte Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten sowie ihre in diesen Staaten wohnhaften nicht erwerbstätigen Familienangehörigen,

in der Schweiz versicherungspflichtig. In Liechtenstein wohnhafte Personen sind am Wohnort zu versichern.

Spätestens 3 Monate nach Wohnsitznahme oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz muss die Krankenversicherung abgeschlossen sein. Kinder müssen ebenfalls innert 3 Monaten seit der Geburt krankenversichert sein.

3. Befreiung von der Versicherungspflicht

Personen mit befristetem Aufenthalt in der Schweiz, wie

- entsandte Arbeitnehmende oder
- an Aus- und Weiterbildungsprogrammen beteiligte Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Stagiaires, Dozierende oder Forscherinnen und Forscher oder
- Personen, für welche der Beitritt in die schweizerische Krankenversicherung nicht zumutbar wäre (z.B. wenn infolge des Alters oder eines Gebrechens der Abschluss einer gleichwertigen Versicherung zu ähnlichen Bedingungen nicht möglich ist)

können die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht beantragen, wenn sie über eine Versicherung für Behandlungen in der Schweiz verfügen, die mindestens den Leistungen des KVG entspricht.

Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht sind schriftlich unter Beilage der notwendigen Unterlagen via Einwohnerkontrolle bei der Ausgleichskasse einzureichen.

Nicht befreit werden können Personen, welche der Versicherungspflicht gemäss Ziffer 2 unterstehen und im Ausland bei einer privaten Krankenversicherung angeschlossen sind. Diese Personen sind aufgefordert, sich bei einer schweizerischen Krankenversicherung anzumelden.

Sektorielle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten

4. Inkrafttreten der Abkommen

Am 1. Juni 2002 traten die sieben sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (EG) in Kraft. Eines der sieben Abkommen ist jenes über die Personenfreizügigkeit. Dessen Ziel ist die stufenweise Einführung der Personenfreizügigkeit für

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG
- Staatsangehörige der Schweiz
- Staatenlose und
- anerkannte Flüchtlinge

mit Wohnsitz in einem EG-Staat und Arbeitsort in der Schweiz. Das Abkommen sieht u.a. die Koordination der sozialen Sicherheit nach dem Muster der in der EG geltenden Bestimmungen vor, damit der freie Personenverkehr nicht durch einschränkende sozialversicherungsrechtliche Regelungen behindert wird.

5. Worum geht es? (Koordination)

Zur Koordination der Sozialversicherung werden schweizerische und EU-Staatsangehörige, die gleichzeitig in der Schweiz und in einem EU-Staat wohnen bzw. arbeiten, samt ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in der Regel der Gesetzgebung eines einzigen Staates unterstellt. Ähnliches gilt für schweizerische und EFTA-Staatsangehörige (Island, Norwegen, Liechtenstein), die gleichzeitig in der Schweiz und Island oder Norwegen wohnen bzw. arbeiten, und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen. Für Personen in Liechtenstein gelten Sonderregelungen (Wohnsitzprinzip).

Probleme können sich vor allem bei der Krankenversicherung ergeben. Diese ist in EU- und EFTA-Staaten meistens als

- Arbeitnehmer-Versicherung, die auch nicht erwerbstätige Familienangehörige erfasst, oder
- im Rahmen staatlicher Gesundheitssysteme für die ganze Bevölkerung organisiert. Demgegenüber ist die schweizerische Krankenversicherung als Individualversicherung ausgestaltet, der sich versicherungspflichtige Personen einzeln anschliessen müssen.

Grundsätzlich haben sich die in EU-Staaten, Island oder Norwegen wohnhaften nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, die in der Schweiz versicherungspflichtig sind, dem gleichen Krankenversicherer wie die erwerbstätige Person in der Schweiz anzuschliessen.

6. Nicht erwerbstätige Familienangehörige: Regelungen für einzelne Vertragsstaaten

Nicht erwerbstätige Familienangehörige (Ehegatte und Kinder bis zur Volljährigkeit) von in der Schweiz versicherungspflichtigen Angehörigen von EU- und EFTA-Staaten müssen sich grundsätzlich in der Schweiz – in der Regel bei der gleichen Krankenkasse – versichern. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Krankenkassen die Krankenversicherung im Ausland anbieten. Nachfolgend die Regelungen für die einzelnen Vertragsstaaten:

Vertragsstaat	Versicherungspflicht in der Schweiz	*Wahlrecht bei Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Staat	Versicherungspflicht im Wohnstaat
Belgien (EU)	X		
Dänemark (EU)			X
Deutschland (EU)		X	
Estland	X		
Finnland (EU)		X	
Frankreich (EU)		X	
Griechenland (EU)	X		
Grossbritannien (EU)			X
Irland (EU)	X		
Island (EFTA)	X		
Italien (EU)		X	
Lettland	X		
Liechtenstein (EFTA)			X
Litauen	X		
Luxemburg (EU)	X		
Malta	X		
Niederlande (EU)	X		
Norwegen (EFTA)	X		
Österreich (EU)		X	
Polen	X		
Portugal (EU)			X
Slowakei	X		
Slowenien	X		
Schweden (EU)			X
Spanien (EU)			X
Tschechische Republik	X		
Ungarn			X
Zypern	X		
alle Staaten ausserhalb EU, EFTA & CH			X
Grenzgänger		X	

*Wer vom Wahlrecht Gebrauch macht, hat ein Gesuch um Befreiung vom Schweizerischen KVG-Obligatorium einzureichen.

II. Verfahren

7. Nachweis der Krankenversicherung

Im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle haben alle zuziehenden Personen (Schweizer und Ausländer) den Nachweis einer anerkannten Krankenversicherung zu erbringen.

Wer sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien will, hat ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise einer bestehenden Krankenversicherung beizubringen. Der Nachweis ist grundsätzlich in der Amtssprache (deutsch) beizubringen. Sofern die offiziellen Formulare benützt werden und sämtliche verlangten Informationen vorhanden sind, werden auch die übrigen Amtssprachen (französisch und italienisch) sowie die englische Sprache akzeptiert.

a) Entsandte

Wer geltend macht, dass er von seinem Arbeitgeber im Ausland in die Schweiz entsendet wurde und der Aufenthalt in der Schweiz befristet ist, hat die "Entsandtenbescheinigung" (Formular E101 oder E102 bei Verlängerung) einzureichen.

b) Personen in Ausbildung, Dozierende, ForscherInnen, Praktikanten, Stagiaires

Diese Personen haben ein Gesuch um Befreiung auszufüllen und unter Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer zu belegen, dass sie einen Befreiungsgrund erfüllen und bereits eine dem schweizerischen Recht analoge Krankenversicherung besitzen.

- c) Versicherungspflichtige Personen mit nicht erwerbstätigen Familienangehörigen
 Personen in der Schweiz mit nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen, die sich in der Schweiz versichern müssen (Belgien, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Niederlande) oder können (Staaten mit Wahlrecht), haben den Nachweis einer schweizerischen Krankenversicherung beizubringen.
 (Bitte beachten Sie, dass nicht alle vom BSV zugelassenen Krankenversicherer die Krankenversicherung für Personen mit Wohnsitz in einem EG-Staat durchführen).
- d) Bei Ausübung des Wahlrechts
 In Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich lebende Familienangehörige, die weiterhin im Wohnstaat versichert bleiben wollen, müssen ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz einreichen.
- e) Andere Befreiungsgründe
 Wer geltend macht, dass er bereits im Ausland obligatorisch versichert ist und der Beitritt in eine Schweizerische Krankenkasse eine Doppelbelastung zur Folge hat (Art. 2 Abs. 2 KVV) oder wer andere Gründe zur Befreiung geltend macht (Art. 2 Abs. 2 KVV), hat das Gesuch zu begründen und den entsprechenden Nachweis einer bestehenden Versicherung einzureichen.
 - Achtung: Personen, welche im Ausland nicht obligatorisch versichert sind und kein Befreiungsgrund vorliegt, können nicht befreit werden. Dies gilt insbesondere für Personen, welche im Ausland "privat" versichert sind.

8. Wie werden im Ausland wohnende Familienangehörige in der Schweiz versichert?

Die in der Schweiz arbeitende und wohnende Person ist verpflichtet, ihre Familienangehörigen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommen bei einer Schweizer Krankenkasse zu versichern (beachte dazu Ziff. 6). Bei rechtzeitiger Anmeldung beginnt der Versicherungsschutz rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens. Die Versicherungsprämien für die im Ausland wohnenden Familienangehörigen werden bei der in der Schweiz arbeitenden und wohnenden Person erhoben. Diese ist auch verpflichtet, der Krankenkasse Änderungen in den Familienverhältnissen zu melden (z.B. Geburt eines Kindes, usw.).

9. Zuweisung an einen Schweizer Krankenversicherer

Versicherungspflichtige Personen, die weder den Aufforderungen zur Abklärung der Versicherungspflicht nachkommen noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, werden durch die Ausgleichskasse einem Krankenversicherer zugewiesen. Es wird auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 92ff KVG verwiesen.

10. Einreichung der Gesuche / Auskünfte

Gesuche um Befreiung vom schweizerischen KVG-Obligatorium sind bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde einzureichen. Die Einwohnerkontrollen sowie die Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz (041 819 04 25) erteilen Auskünfte über die Versicherungspflicht in der Schweiz. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.ahv.ch und www.europa.admin.ch.

11. Rechtshinweis

Diese Information vermittelt eine allgemeine Übersicht über die KVG-versicherungspflicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.

AUSGLEICHSKASSE SCHWYZ
 Abteilung übertragene Aufgaben

Schwyz, im Juli 2006

Wer sich der Versicherungspflicht entzieht macht sich strafbar!
